



## Beitragsordnung

in der Fassung vom 02.04.2021

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß der Satzung des Inklusives Segeln für Alle e. V. (im Weiteren ISFA genannt) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren des ISFA.

### § 2 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung wird gemäß der Satzung § 20 Absatz 1 Teilziffer a) des Inklusives Segeln für Alle e. V. durch den Gesamtvorstand des ISFA beschlossen und erlassen.
2. Die Beitragsordnung ergänzt und erläutert die Regelungen des § 9 der Satzung des Inklusives Segeln für Alle e. V.
3. Die Gültigkeit für die Mitglieder des ISFA ergibt sich durch die Satzung § 5 Abs. 4 Satz 2 des Inklusives Segeln für Alle e. V.
4. Die in den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Ordnung festgestellten Regelungen unterliegen gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung des Inklusives Segeln für Alle e. V. der Autonomie der Mitgliederversammlung und können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des ISFA geändert werden. Der Gesamtvorstand ist an dieses Votum gebunden.

### § 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge des ISFA sind Jahresbeiträge.
2. Sie sind nicht unterjährig zu berechnen.
3. Eine anteilige Erstattung ist nicht möglich.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres fällig. Entscheidet der Vorstand gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung des Inklusives Segeln für Alle e. V. den Einzug der Beiträge auf zwei Raten zu verteilen ist für den zweiten Einzug das Fälligkeitsdatum der 31.08. eines jeden Jahres.
5. Die in § 9 Absatz 8 der Satzung des Inklusives Segeln für Alle e. V. bestimmten Rechte des geschäftsführenden Vorstands hinsichtlich der Reduzierung, Erlassung und Stundung von Beiträgen und Gebühren und dem Erlass des SEPA-Lastschrifteinzugs bleiben unberührt.

### § 4 Beitragshöhen

	Art des Beitrags	Beitragshöhe	Bemerkungen
1.	Einzelbeitrag Erwachsener	120,00 Euro	Siehe § 5 Absatz 1 dieser dieser Ordnung
2.	Partnerbeitrag	80,00 Euro	Siehe § 5 Absatz 2 dieser dieser Ordnung
3	Erwachsene in der Ausbildung	75,00 Euro	Siehe § 5 Absatz 3 dieser dieser Ordnung
4	Jugendbeitrag	75,00 Euro	Siehe § 5 Absatz 4 dieser dieser Ordnung
5	Geschwisterbeitrag	50,00 Euro	Siehe § 5 Absatz 5 dieser dieser Ordnung
6	Familienbeitrag	250,00 Euro	Siehe § 5 Absatz 6 dieser dieser Ordnung



## Beitragsordnung

in der Fassung vom 02.04.2021

### § 5 Beitragsformen

1. Einzelbeitrag Erwachsener umfasst natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht einem weiteren Mitgliedsmerkmal zuzurechnen sind.
2. Partnerbeitrag betrifft Ehepartner von Mitgliedern, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner von Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft, soweit kein Familienbeitrag erhoben werden kann.
3. Erwachsene in der Ausbildung umfasst Mitglieder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in der schulischen oder beruflichen Ausbildung. Einer Berufsausbildung gleichgesetzt ist das Erststudium an einer Hochschule oder Fachhochschule.
4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
5. Geschwister (2. und jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
6. Der Familienbeitrag ist ein Höchstbetrag, soweit Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 4 oder nach § 5 Absatz 2 und 4 dieser Ordnung in einem Haushalt leben. Ein gemeinsamer Haushalt wird immer dann angenommen, wenn die angegebene Meldeanschrift der einzelnen Mitglieder übereinstimmt und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgegeben wurde.

### § 6 Gebühren

1. Der ISFA erhebt für die Nutzung von Booten und Liegenschaften, die Ausbildung und Trainingsangebote Gebühren als Deckungsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt mit Beschluss über die Beitragsordnung den Gesamtvorstand die Gebühren im laufenden Jahr beschließen. Die Gebühren sind in mit dem jeweiligen Nutzer in einer Einzelvereinbarung zu dokumentieren.
3. Der Gesamtvorstand erstellt eine Gebührenübersicht im Rahmen dieser Ordnung und ist verpflichtet, die Mitglieder darüber zu informieren.
4. Gebühren sind mit der Annahme des Angebots der Nutzung von Booten und Liegenschaften, der Ausbildung und der Trainingsangebote fällig.